	(Name des Bauwerbers)
	(Straße - Wohnadresse)
	(PLZ und Ort)
	(Tel.Nr. /Mobiltelefon)
An de	en
Magis	strat der Stadt St. Pölten
Fachl	pereich Behörden/Bau- und Feuerpolizei
Ratha	nusplatz 1
3100	St. Pölten
	M e l d u n g Im Sinne des § 16
Hierm	nit melde(n) ich / wir, dass beim Haus K. Nr, auf dem / den
Grund	dstück(en) Nr der Katastralgemeinde
	in der / am
in St.	Pölten nachstehende Arbeiten (zutreffendes ankreuzen) durchgeführt wurden:
1.	die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2.	der Austausch von Klimaanlagen nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird;
3.	die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als
4.	50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind; die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2
	Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5.	der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a
6.	fallen; die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von
7	Elektrofahrzeugen;
7.	die Herstellung von Hauskanälen.

(Unters	

Erläuterungen und Beilagen!

Umseitig genannte **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung **schriftlich zu melden.**

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen.